

5. 1. Ist ein Todesfall, der durch nicht vorauszu sehendes Aus treten von Kohlenoxydgas aus einem Zimmerofen verursacht worden ist, als Unfall im Sinne des § 2 Abs. I der Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Unfallversicherungs-Verbands an zusehen?

2. Trifft auf ihn die Vorschrift im § 2 Abs. II daselbst zu, wonach „Vergiftungen“ nicht als Unfälle gelten?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 10. Januar 1928 i. S. F. Versicherungs- Akt.-Ges. (Wess.) w. Wwe. S. (Kl.). VII 462/27.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Ehemann der Klägerin fand Ende Dezember 1925, während er auf dem Sofa seines Zimmers ruhte, dadurch den Tod, daß aus dem Ofen Kohlenoxydgas austrat. Er war bei der Beklagten gegen Unfälle versichert, und zwar für den Todesfall zugunsten der Klägerin für den Betrag von 50000 M. Im § 2 Abs. I der in

Versicherungsschein in Bezug genommenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen war bestimmt, daß ein Unfall vorliege, „wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitschädigung erleide“, und sodann im Abs. II, daß gewisse „Grenzfälle“ „auch als Unfälle“, andere „nicht als Unfälle gelten“. Unter den letzteren waren unter II 2a „Vergiftungen, Malaria, Flecktyphus und sonstige Infektionskrankheiten, Gewerbekrankheiten und Erkrankungen infolge psychischer Einwirkung“ aufgeführt. Gegenüber der Klage auf Zahlung der Todesfall-Entschädigung wandte die Beklagte ein, daß es an dem Erfordernis der plötzlichen Einwirkung fehle und daß eine Vergiftung im Sinne des § 2 Abs. II 2a UWV. vorliege. Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht gab ihr statt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß das Kohlenoxydgas wider Erwarten und gegen den normalerweise vorauszufehenden Verlauf der Dinge aus dem Ofen ausgetreten ist und daß dieses Austreten, das sich als ein einheitlicher, nicht oder nicht wesentlich unterbrochener Vorgang darstelle, in verhältnismäßig kurzer Zeit den Tod des Versicherten herbeigeführt hat. Es ist der Ansicht, daß ein solcher Todesfall nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als Unfall bezeichnet werde und daß er auch im Sinne der im § 2 Abs. I UWV. gegebenen Begriffsbestimmung als Unfall zu betrachten sei. Die von der Revision angeregte Nachprüfung dieser Ansicht kann lediglich zu ihrer Billigung führen; sie entspricht insbesondere durchaus den Ausführungen, die der erkennende Senat in seinem Urteil vom 21. November 1919 (RGZ. Bd. 97 S. 189) über die Bedeutung des auch in der damaligen Fassung der Versicherungsbedingungen verwerteten Begriffsmerkmals „plötzlich“ gemacht hat.

Den hiernach allein noch in Betracht kommenden Einwand der Beklagten, daß eine Kohlenoxydvergiftung als „Vergiftung“ nach der Bestimmung im § 2 Abs. II 2a UWV. nicht den Unfällen zuzurechnen sei, hält das Berufungsgericht vor allem deshalb für unbegründet, weil jene Bestimmung nur auf Vergiftungen zu beziehen sei, die, wie die meisten Nahrungsmittel- und Wundvergiftungen, an sich nicht die Merkmale des Unfalls aufwiesen, dagegen nicht auf Ereignisse, bei denen das Eindringen des Giftes in den

Körper nur einen Teiltatbestand des Unfallbegriffs nach Abs. I bilde. Der Revision ist zuzugeben, daß diese Auslegung nicht an­gängig ist. Die Bestimmung, daß „Vergiftungen nicht als Unfälle gelten“, wäre in der Tat überflüssig, wenn sie nur die Vergiftungen betreffen sollte, die nach der im vorhergehenden Absatz gegebenen Feststellung der Merkmale des Unfallbegriffs ohnehin nicht als Unfälle anzusehen sind. Sie würde zudem unter jener Annahme gerade ihren wesentlichen Inhalt nicht zum Ausdruck bringen. Dagegen ist eine andere einschränkende Auslegung jener Vorschrift auf Grund einer weiteren Erwägung des Berufungsgerichts gerechtfertigt. Das Urteil führt mit Recht aus, daß, obgleich Kohlenoxydgas-Vergiftungen im wissenschaftlichen Sinne Vergiftungen seien und auch vom all­gemeinen Sprachgebrauch zu den Vergiftungen gerechnet würden, dennoch beim Wort „Vergiftungen“ bei unbefangener Auffassung allgemein zunächst nur an Vergiftungen durch Eindringen fester oder flüssiger Stoffe in den Körper gedacht werde, während man zur Bezeichnung von Gasvergiftungen ausdrücklich das Wort „Gas“ hinzuzufügen pflege. In der Tat werden die Worte „vergiften“, „Vergiftung“ im allgemeinen Sprachgebrauch nicht nur in dem weiten, der medizinischen Ausdrucksweise entsprechenden Sinne ge­braucht, der jedes Eindringen von Giftstoffen in den Körper um­faßt, sondern daneben und sogar vornehmlich in einem engeren Sinne, der nur die Einführung flüssiger oder fester Stoffe durch den Schlund und allenfalls noch durch Einspritzungen bezeichnet. An­ge­sichts dieser im Sprachgebrauch bestehenden Doppelbedeutung muß sich die Beklagte, welche die Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit den anderen Unfallversicherungs-Gesellschaften aufgestellt hat, gefallen lassen, daß die darin über „Vergiftungen“ getroffene Bestimmung in dem ihr ungünstigeren engeren Sinne ausgelegt wird (RGZ. Bd. 92 S. 64, Bd. 116 S. 275). Es ist um so mehr gerecht­fertigt, diese Auslegung ihr gegenüber zur Geltung zu bringen, als nach der Äußerung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung vom 15. Mai 1926 (25. Jahrgang Heft 2 S. 136 der Veröffentlichungen des Amtes) die Auslegung von dieser Stelle, welche die Versicherungsbedingungen zuständigermaßen genehmigt hat, und von einer Anzahl der sie handhabenden Versicherungsgesellschaften geteilt wird.